



Fabian Tormin

Macht und Pädagogik in der rechtlichen Betreuung

2.3.1.3 *Betreuungsverfügung*

Eine Betreuungsverfügung kann dem Gericht als Grundlage für den Fall eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers dienen. In ihr kann jedoch nicht explizit der Umfang der Betreuung festgelegt werden.⁷⁴ Es können aber Wünsche über die Führung der Betreuung geäußert und eine als Betreuer gewünschte Person genannt werden. Im Vergleich zur Vorsorgevollmacht sind die festgehaltenen Wünsche nicht dauerhaft bindend, da der Betreuer eine Willensänderung feststellen kann bzw. das Wohl des Betreuten überordnet oder eine Unverhältnismäßigkeit zu erkennen meint.⁷⁵

2.3.2 **Betreuung ohne Einwilligung**

Eine Betreuung kann grundsätzlich nicht gegen den Willen eines Menschen eingerichtet werden. Wenn dieser jedoch krankheits- oder behinderungsbedingt seinen freien Willen nicht (mehr) äußern und somit sein im Grundgesetz verankertes Selbstbestimmungsrecht nicht (mehr) wahrnehmen kann, so sieht das Betreuungsgesetz vor, dass ein Betreuer auch ohne Einwilligung im Rahmen einer sogenannten Zwangsbetreuung bestellt werden kann.⁷⁶

Eine entscheidende Rolle hat hierbei das Sachverständigengutachten, in welchem der Zusammenhang zwischen der Einwilligungsunfähigkeit und der Krankheit bzw. Behinderung beurteilt und somit eine Einschätzung über die Voraussetzungen für eine Zwangsbetreuung vorgenommen wird.⁷⁷ Die Frage nach der Einwilligungsfähigkeit ist schwer zu klären, da sorgfältig abgewogen werden muss, wann der Wille nicht als ‚freier Wille‘ einzustufen ist und was ein hierfür maßgebendes ‚vernünftiges‘ Abwägen von Für und Wider bei Entscheidungen bedeutet. Das Gesetz gibt hier keine expliziten Vorgaben. Kommt es zu einer Bestellung eines Betreuers ohne Einwilligung, bedeutet dies jedoch nicht, dass der Betroffene – wie früher bei einer Vormundschaft – in allen relevanten Bereichen entmündigt wird.⁷⁸ Der Umfang der Betreuung wird auch hier nach dem individuellen Unterstützungsbedarf bemessen, erstreckt sich also über jene Bereiche, in denen der Betroffene seine Angelegenheiten nicht (mehr) selbst besorgen kann und Betreuung benötigt.

Wenn der Betroffene seinen Willen frei äußern kann, kann auch dann keine Betreuung gegen seinen Willen eingerichtet werden, wenn dadurch Interessen Dritter oder der Allgemeinheit Rechnung getragen würde. Eine Betreuung darf also nicht als eine Art vorbeugende strafrechtliche Maßnahme eingerichtet bzw. geführt werden. Unterbringungen können in diesen Fällen jedoch über das Strafrecht oder das PsychKG beschlossen werden.

2.3.3 **Einwilligungsvorbehalt**

Vor der Einführung der rechtlichen Betreuung galt bei Entmündigungen bzw. Zwangspflegschaften generell, dass der Betroffene im Rechtsverkehr ohne den Betreuer keine wirksamen Entscheidungen mehr treffen konnte. Mit der Reform von 1992 sollte von dieser undifferenzierten, pauschal festgestellten Geschäftsunfähigkeit und somit von einer

⁷⁴ Vgl. Kerkloh 1993: 52 f.

⁷⁵ Vgl. Röttgen 2000: 118 f.

⁷⁶ Vgl. Bucic 2003: 86 ff.

⁷⁷ Vgl. Lipp 2000: 86 f.

⁷⁸ Der Betroffene wird hierbei geschäftsunfähig erklärt.

erheblichen Einschränkung der eigenen Handlungsfreiheit weitestmöglich abgerückt werden.⁷⁹

Bei der Einrichtung einer Betreuung kann das Betreuungsgericht bei erheblicher Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betroffenen einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt für einzelne Aufgabenbereiche verhängen.⁸⁰ Der Betreute ist bei einem Einwilligungsvorbehalt im Rechtsverkehr auf die Einwilligung des Betreuers angewiesen; ohne dessen Einwilligung geschlossene Verträge sind ungültig.⁸¹ Geringfügige rechtlich relevante Entscheidungen bzw. Geschäfte des alltäglichen Lebens sind hiervon ausgenommen und somit weiterhin von dem Betroffenen autonom zu gestalten.⁸² Das Gericht kann allerdings auch anordnen, diese alltäglichen Angelegenheiten mit in den Einwilligungsvorbehalt zu fassen, wenn dadurch Gefahren abgewendet werden können. Höchstpersönliche Rechte wie Eheschließungen bzw. Scheidungen oder Testamentsfragen sind prinzipiell von einem Einwilligungsvorbehalt ausgenommen.

2.3.4 Wunschbeachtungsgrundsatz

Wie bereits angemerkt, soll sich das Handeln des Betreuers grundsätzlich nach dem Willen und dem Wohl des Betreuten richten. Zum Wohl des Betreuten gehören nach Meinung des Gesetzgebers nicht nur Aspekte des körperlichen und finanziellen Wohls, sondern auch, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.⁸³ Diese im Vergleich zu der Situation vor 1992 deutliche Stärkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit⁸⁴ verpflichtet den Betreuer dazu, sich nach den Wünschen des Betreuten zu richten. Hiermit ist beispielsweise dessen Wille in Bezug auf ärztliche Eingriffe, Wohnungswahl, Freizeitgestaltung oder Urlaub, aber auch hinsichtlich ‚unangepasstem‘ Verhalten – wie der Vermüllung der Wohnung oder mangelnder Körperpflege – gemeint.⁸⁵

Die Gebundenheit an die Wünsche des Betreuten ist allerdings durch verschiedene Bestimmungen abgeschwächt. Geht der Wunsch des Betreuten gegen dessen Wohl, so ist der Betreuer von der Bindung befreit, ebenso, wenn die Wunscherfüllung dem Betreuer nicht zumutbar wäre.⁸⁶

2.3.5 Zwangsbehandlung und Unterbringung

Eine Unterbringung beispielsweise in einer psychiatrischen Anstalt darf vom Betreuer nur mit gerichtlicher Genehmigung veranlasst werden. Eine Unterbringung, bei der auch mechanische Fixierungen, medikamentöse Sedierungen oder andere freiheitsberaubende Maßnahmen angewandt werden, wird nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt: Entweder muss die Gefahr bestehen, dass der Betreute sich ohne Unterbringung tötet oder

⁷⁹ Vgl. Lipp 2000: 172.

⁸⁰ Vgl. § 1903 BGB. Bei der Abwägung der Gefahr ist die Art der Behinderung bzw. Krankheit nicht generell als Argument zulässig. Ebenso ist die Gefährdung Dritter hierfür nicht relevant, da es sich bei der rechtlichen Betreuung nicht um ein Instrument des Strafrechts handelt.

⁸¹ Der Betreute erhält eine mit der eines Minderjährigen, der das siebte Lebensjahr vollendet hat, vergleichbare rechtliche Stellung. Vgl. Bienenwald 1994: 304 f. oder Lipp 2000: 71.

⁸² Vgl. Henn-Baier 2005: 133.

⁸³ Vgl. § 1901 Abs. 2 und 3 BGB.

⁸⁴ Entsprechend dem Art. 2 Abs. 1 GG.

⁸⁵ Vgl. Röttgen 2000: 114 f.

⁸⁶ Zum Konflikt zwischen Wohl und Wille s. Kap. 3.1.5.

sehr schwer verletzt, oder es muss eine lebenswichtige bzw. eine dauerhafte Schädigungen verhindernde medizinische Maßnahme eine Unterbringung erfordern.⁸⁷ Der Betreute oder eine von ihm bevollmächtigte Person soll in jedem Fall vom Gericht angehört werden. Zudem soll ein Verfahrenspfleger berufen und ein Sachverständigengutachten zu der entsprechenden Frage erstellt werden.⁸⁸

Unterbringungen und in diesem Zusammenhang vollzogene sogenannte Zwangsbehandlungen sind prinzipiell nur bei nichteinwilligungsfähigen Personen gegen deren geäußerten (sog. *natürlichen*) Willen zulässig. In welchen Fällen jemand jedoch in einer bestimmten Frage einwilligungsunfähig ist und somit seine Krankheit oder Behinderung⁸⁹ seine Aufnahme- und Abwägungsfähigkeit beeinträchtigt, bedarf wie bereits erwähnt einer genauen Klärung. Der BGH äußerte sich in seinem Beschluss vom 01.02.2006 dahingehend, dass Zwang (z. B. durch gewaltsame Zubringdienste oder Fixierungen) zur Überwindung des natürlichen Willens und somit zur Beschneidung der Fortbewegungsfreiheit oder der körperlichen Integrität nur ausgeübt werden darf, wenn dieser verhältnismäßig ist. Entsprechend sollten Betreuer und Gericht bei ihrer Entscheidung im Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge, Fremd- und Selbstbestimmung Aspekte wie die Schwere der Gesundheitsgefährdung, die Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung, alternative Möglichkeiten, das Recht auf Krankheit oder auch die psychischen Folgen der Zwangsbehandlung (die zwischen Erniedrigung und Befreiung liegen können) sorgfältig gegeneinander abwägen.⁹⁰

Laut Tietze werden rund 50 % aller Zwangsbehandlungen in Psychiatrien beim Vorliegen von schizophrenen Erkrankungen durchgeführt.⁹¹

⁸⁷ Vgl. § 1906 BGB.

⁸⁸ Vgl. § 298 FamFG.

⁸⁹ Dieser Zusammenhang ist bei Betreuungen immer zwingende Voraussetzung.

⁹⁰ Vgl. Linhoff/von Looz 2007: 120 f.

⁹¹ Vgl. Tietze 2006: 4 f.

3 Erziehungswissenschaftliche und ethische Gesichtspunkte

3.1 Pädagogische Herausforderungen der rechtlichen Betreuung

3.1.1 Pädagogik und rechtliche Betreuung

Die Pädagogik als eine recht junge Wissenschaft hat sich zu einem von Pluralität geprägten, subdisziplinenreichen Gebiet entwickelt oder, wie Gudjons es betrachtet, auf wandelnde gesellschaftliche Problemfelder reagiert.⁹²

Der Bereich der rechtlichen Betreuung wird nicht als pädagogische Disziplin verstanden. Zudem ist die professionelle Ausübung rechtlicher Betreuung nicht mit einer konkreten Qualifikation verknüpft.⁹³ Betrachtet man hingegen die Praxis der beruflich geführten Betreuungen, stellt man fest, dass Pädagogen die größte Gruppe unter den Betreuern bilden⁹⁴ und dass pädagogische Ausbildungen vom Gesetzgeber grundsätzlich für eine höhere Eingruppierung anerkannt werden.

Die im Folgenden erörterten pädagogischen Herausforderungen der rechtlichen Betreuung sind aufgrund der Klientel⁹⁵ mit außerschulischen sonderpädagogischen Fragestellungen verwandt und zudem grundsätzlich zu Gebieten wie der Rehabilitationspädagogik⁹⁶, der Altenarbeit⁹⁷ oder der pädagogischen Psychologie zu zählen.

Der Schwerpunkt des erzieherischen Handelns⁹⁸ in der Betreuung liegt in der Unterstützung, Begleitung oder Förderung.⁹⁹ Folgt man dem weit gefassten Erziehungsbegriff von Brezinka, dann kann man auch in der rechtlichen Betreuung Bereiche benennen, in denen der Betreuer versucht, die psychischen Dispositionen des Betreuten „zu verbessern oder seine als wertvoll beurteilten Komponenten zu erhalten“.¹⁰⁰ Beispiele hierfür sind der Rehabilitationsauftrag, die Förderung der Selbstständigkeit oder die Befähigung zur eigenen Willensbildung. Brezinka geht bei seiner Definition zwar auf den Aspekt der Reflexion des Erziehers über seine Erziehungsziele ein,¹⁰¹ vernachlässigt aber die Interaktion zwischen Erzieher und Adressaten. In Bezug auf die rechtliche Betreuung müsste man in Brezinkas Erziehungsbegriff die subjektive Entscheidung des Erziehers über ‚gute‘ und ‚schlechte‘ Dispositionen durch die Bindung an den Willen und das Wohl des Betreuten ergänzen.¹⁰²

⁹² Vgl. Gudjons 2001: 20.

⁹³ S. Kap. 9.2 *Bestehende Qualifizierungsangebote*.

⁹⁴ 42,8 % Pädagogen, gefolgt von Betriebswirten, Bankkaufleuten etc. mit 10,8 % und Juristen mit 6,8 %, n=5607 BdB-Mitglieder; vgl. BdB 2007: Grafik 1-11; s. auch Fröschle 2005a: 103 und Köller 2007: 87.

⁹⁵ S. Kap. 2.2.1 *Personenkreis der Betreuten*.

⁹⁶ S. Kap. 3.1.6 *Rehabilitationsauftrag*.

⁹⁷ Vgl. Gudjons 2001: 349-351.

⁹⁸ Dieses ist – in Abgrenzung zum Unterricht als Wissensvermittlung – als ein auf sozial-emotionale Aspekte gerichtetes Handeln zu verstehen, vgl. hierzu Nolting/Paulus 1996: 13.

⁹⁹ Diese Begriffe nennt Gudjons auch als mögliche Kerngegenstände der Pädagogik, vgl. ebd. 2001: 25.

¹⁰⁰ Brezinka 1978: 45.

¹⁰¹ Vgl. ebd.: 44-45.

¹⁰² Entsprechend hat auch Kron bei seiner normativen Definition von Erziehung Brezinkas Vorstellung von Erziehung aufgrund der fehlenden Berücksichtigung des ‚freien‘ Willens (auch hier wohl als Gegensatz zum

Lenzen fasst die Kernaufgabe der Erziehungswissenschaft als „professionelle Lebensbegleitung“ zusammen,¹⁰³ wonach die rechtliche Betreuung – die ja in den unterschiedlichsten Lebensbereichen begleitend wirken soll –¹⁰⁴ als pädagogisches Feld angesehen werden müsste.

Klafki äußert in seinen Überlegungen über die kritisch-konstruktive Erziehungswissenschaft explizit, dass pädagogische Theorien danach beurteilt werden sollten, was sie zur Selbstbestimmung¹⁰⁵, zur Mitbestimmung¹⁰⁶ und zur Solidaritätsfähigkeit¹⁰⁷ des Adressaten beitragen.

Zu beachten ist, dass alle (pädagogischen) Handlungen der rechtlichen Betreuung im Kern die Funktion haben sollen, in dem jeweiligen Aufgabenkreis die Angelegenheiten, die die betreute Person aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht selbstständig klären kann, auf Grundlage des ermittelten individuellen Bedarfes¹⁰⁸ vertretend zu besorgen und zu entsprechender Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beizutragen. Die Umsetzung der persönlichen Betreuung mit den hiermit verknüpften Aufgabenfeldern (u. a. Willensermittlung, Vermittlung von Sachlagen, Begleitung bei der Meinungsbildung des Betreuten, Abwägung Wille gegen Wohl) ist besonders vor dem Hintergrund, dass die Betreuten oft erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten oder eine gestörte Beziehungsfähigkeit aufweisen,¹⁰⁹ maßgebend für alle aufbauenden Handlungen und somit für die Qualität der rechtlichen Betreuung (im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Reformabsichten).

Bei der Umsetzung der auf dem Willen und dem Wohl des Betreuten basierenden pädagogischen Ziele muss sich der Betreuer zunächst mit der Frage nach der aktuellen Situation des Betreuten als auch nach dessen vorhandenen Fähigkeiten und Defiziten befassen. Hierfür kann die Betrachtung psychologischer Aspekte sinnvoll sein. Als Beispiele seien genannt:¹¹⁰

- *Aktuelle Prozesse:*
Wie nimmt der Betreute seine Umwelt kognitiv und emotional wahr? Wie handlungs- und planungsfähig ist der Betreute?
- *Situation:*
Wie wirkt seine aktuelle Situation auf seinen Willen ein?

„natürlichen“ Willen gemeint), der Entscheidungsfreiheit oder von Interessen und Bedürfnissen kritisiert. Vgl. Kron 1996: 56.

¹⁰³ Vgl. Lenzen 1997: 6.

¹⁰⁴ S. Kap. 2.2.3 *Aufgabenkreise und Vertretungsmacht*.

¹⁰⁵ Analog der Wunschbeachtungspflicht in der Betreuung.

¹⁰⁶ Analog dazu, dass in der Betreuung die Betreuten nach dem Erforderlichkeitsprinzip so viele Rechte wie möglich behalten sollten und nicht wie vor 1992 grundsätzlich entmündigt werden.

¹⁰⁷ Klafki forciert durch seine Betonung einer Verantwortung und Fürsorgepflicht gegenüber Menschen, die an Selbstbestimmung und Mitbestimmung gehindert sind, auch einen Grundgedanken der rechtlichen Betreuung. Er bezieht sich hierbei allerdings auf politisch Unterdrückte oder Mittellose. Betreute, die aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit im derzeitigen System nicht mehr in der Lage zur Selbstbestimmung sind, müssten aber konsequenterweise auch hierzu gezählt werden. Vgl. Klafki 1996: 39-43.

¹⁰⁸ Hierbei kann der Wille oder das Wohl unter Abwägung vieler Aspekte und möglicher Quellen (Betreuungsvorsorge oder Angehörige, Biografie etc.) im Vordergrund stehen. S. Kap. 3.1.5 *Konflikt zwischen Wohl und Wille*.

¹⁰⁹ Vgl. Crefeld 2005: 45-46.

¹¹⁰ Nach Nolting/Paulus 1996: s. ausführlich hierzu S. 13-16 und 36-72. S. auch Kap. 9.1.3 *Psychologische Kompetenzen*